



Erlaubte Nachlässe beim Verkauf von Büchern an Endverbraucher im Rahmen des Buchpreisbindungsgesetzes

Stand: Januar 2009

	Nachlässe		Bemerkung
	Ja	Nein	
Barzahlung/Skonto		X	
Bibliotheken/Büchereien (abschließende Regelung, keine zusätzlichen Zugaben zulässig)			
• Ärztebibliothek		X	
• Allgemein zugängliche konfessionelle Bücherei	X		Nachlässe bis zu 10 % möglich (gilt als öffentliche Bibliothek, keine ausschließende Ausnahmeregelung mehr für St. Michaelsbund und Verband Evangelischer Büchereien)
• Allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliotheken privater Unternehmen	X		Nachlässe bis zu 5 % möglich
• Amtsbibliothek		X	
• Firmenbibliothek		X	Bibliothek, die nur für Mitarbeiter bestimmt ist
• Justizvollzugsanstalt		X	
• Kindergärten, Kindertagesstätten		X	
• Lehrerbibliothek		X	
• Öffentliche, allgemein zugängliche Büchereien (kommunale Büchereien, Landesbüchereien)	X		Nachlässe bis zu 10 % möglich
• Patientenbibliothek		X	
• Schülerbüchereien	X		Nachlässe bis zu 10 % möglich
• Truppenbüchereien der Bundeswehr und Bundespolizei	X		Nachlässe bis zu 10 % möglich
• Wissenschaftliche Bibliotheken, zugänglich für jeden wissenschaftlich Arbeitenden	X		Nachlässe bis zu 5 % möglich (Bedingungen zum Vermehrungsetat und öffentlichen Trägern entfallen)
Hörschein		X	
»Kollegenrabatt«	X		Preisbindung gilt nicht beim Verkauf an buchhändlerisch tätige Personen
Kundenbindungssysteme			Siehe Merkblatt: Kundenbindungssysteme/Zugaben
Mengenpreis	X		Mengenpreise werden vom Verlag festgelegt und müssen an den Endkunden weitergegeben werden. Voraussetzung ist der Kauf einer größeren Anzahl des gleichen Titels durch einen Endkunden, der die Bücher nicht weiter verkauft (Eigenbedarf)
Parkgebühren	X		Dürfen erstattet werden, wenn sie geringwertig sind

	Nachlässe		Bemerkung
	Ja	Nein	
Räumungsverkauf		X	Seit der Reform des BuchPrG vom Sommer 2006 ist ein Räumungsverkauf wieder zulässig. Die Pflicht zur Einhaltung des gebundenen Preises gilt danach nicht im Rahmen eines auf 30 Tage begrenzten Räumungsverkaufs anlässlich der endgültigen Schließung einer Buchhandlung. Voraussetzung ist weiter, dass die Bücher aus den gewöhnlichen Beständen des schließenden Unternehmens stammen und den Lieferanten zuvor mit angemessener Frist zur Rücknahme angeboten wurden. Ein solches Angebot kann beispielsweise durch eine entsprechende Anzeige im „Börsenblatt des Deutschen Buchhandels“ erfolgen, die nicht später als sechs Wochen vor dem Beginn des Räumungsverkaufs geschaltet wird.
Schulbücher (=Bücher für den Schulunterricht, verpflichtende Nachlassregelung; abschließende Regelung, keine zusätzlichen Zugaben zulässig)			
Seit der Reform des BuchPrG kommt es nicht mehr auf die überwiegende Finanzierung durch die öffentliche Hand an. Die Nachlässe müssen nun gewährt werden bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die zu Eigentum der öffentlichen Hand, eines Beliehenen oder allgemein bildender Privatschulen, die den Status staatlicher Ersatzschulen besitzen, angeschafft werden.	X		Auftragswert bis €25.000 für Titel mit: mehr als 10 Stück: 8 % mehr als 25 Stück 10 % mehr als 100 Stück: 12 % mehr als 500 Stück 13 % Auftragswert von mehr als €25.000: 13 % mehr als €38.000: 14 % mehr als €50.000: 15 %
• Lehrerexemplar	X		Nur in Form von Prüfaxemplaren vor einer Sammelbestellung möglich, Lehrerfreiexemplare in Zusammenhang mit einer Sammelbest. sind unzulässig.
• Sammelbestellungen für den Bestand der Schule im Rahmen eigener Budgets	X		Genereller Nachlass von 12 %
• Sammelbestellungen im Auftrag der Schüler/Eltern		X	Kein Mengenpreis möglich, da es sich nicht um einen Endkunden handelt, sondern um mehrere.
Skonto		X	
Subskriptionspreis	X		Subskriptionspreise werden vom Verlag festgelegt und müssen an Endkunden weitergegeben werden.
Volkshochschulen		X	
Aufwandsentschädigung für Büchertische in Kindergärten und Kirchengemeinden	X		Nach buchhändlerischer Tradition 10 % bei Büchertischen im Kindergarten oder Kirchengemeinden. Empfehlung: Trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der gebundenen Ladenpreise Verpflichtungserklärung mit Vertragsstrafversprechen unterzeichnen lassen.
Vermittlungsprovision für sonstige nicht-gewerbliche Vermittler			Sonstigen nicht-gewerblichen Vermittlern darf in der Regel kein Rabatt eingeräumt werden. Ausnahme: Es wird durch den Vermittler eine echte Akquiseleistung erbracht (siehe Merkblatt Wiederverkäufer-rabatte).
Zugaben		X	Siehe Merkblatt: Kundenbindungssysteme/Zugaben